Verordnung der Heeresgruppe Süd CdZ betr. Eigentumsverfügungen[1]

vom 6. September 1939

§ 1

Jede Verfügung über Grundstücke, Bergwerkseigentum, gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Bereich der Zivilverwaltung Ost-Oberschlesien bedarf der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bei der Heeresgruppe Süd. Das gleiche gilt auch für die Verfügung über Aktien oder andere Anteile an Gesellschaften oder Gewerkschaften, die sich im Besitze von Grundstücken oder Betrieben befinden. Als Verfügung gilt insbesondere auch der Eigentumsübergang im Wege der Zwangsvollstreckung und der Pfandverwertung.

§ 2

Soweit zur Rechtswirksamkeit von Verfügungen im Sinne des § 1 die Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich ist, haben alle öffentlichen Behörden, denen die Eintragung obliegt, diese abzulehnen, bis die Genehmigung beigebracht ist. Eine ohne Genehmigung ausgeführte Eintragung in öffentliche Bücher ist nichtig. Gegenüber einer solchen nichtigen Eintragung ist die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen.

Breslau, den 6. September 1939

Heeresgruppe Süd
Chef der Zivilverwaltung
Wagner

[1] Verordnungsblatt Grenzschutz 1939, Nr. 1.